

PERSONALÜBERLEITUNGSVERTRAG

**Wohnen und Pflegen Magdeburg gemeinnützige GmbH
vormals Eigenbetrieb „Städtische Seniorenwohnanlage und
Pflegeheime“
Mozartstraße 6
39106 Magdeburg**

(nachfolgend Wohnen und Pflegen gGmbH)

- vertreten durch den Geschäftsführer der GmbH -

Herrn Werner Pfeifer

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Überleitung des Personals des Eigenbetriebs „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“ .
2. Die Überleitung erfolgt auf der Grundlage des § 613a BGB in die Wohnen und Pflegen gGmbH.

§ 2 Stichtag der Überleitung

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten mit Übertragung der aufgeführten Einrichtung an die Wohnen und Pflegen gGmbH.
2. Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung ist der 01.01.2008.

§ 3 Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

1. Die Wohnen und Pflegen gGmbH tritt gem. § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis der Beschäftigten gemäß § 1 dieses Vertrages ein. Dazu gehören auch alle zum Zeitpunkt bestehenden ATZ-Arbeitsverhältnisse.
2. Die Namen der zu übernehmenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist.
3. Aus Anlass der Überleitung der Beschäftigten wird keine neue Probezeit begründet.
4. Die Wohnen und Pflegen gGmbH verpflichtet sich, die anerkannten Beschäftigungszeiten der zu übernehmenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anzurechnen, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen.
5. Die Wohnen und Pflegen gGmbH verpflichtet sich unwiderruflich zur einzelvertraglichen Weiterführung des TVöD und all seinen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Fassungen für alle zum Zeitpunkt der Gründung der GmbH unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für einen Zeitraum von einem Jahr.
6. Die Wohnen und Pflegen gGmbH wird in 2008 die Verhandlungen für einen Haustarifvertrag aufnehmen.

§ 4 Versorgungsverpflichtung

Die Wohnen und Pflegen gGmbH führt für die übergehenden Beschäftigten die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst fort, solange keine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 5 Informationspflicht

1. Die Stadt unterrichtet jeden vom Übergang betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin in einem Schreiben über die bevorstehende Überleitung. Dabei sind gemäß § 613a BGB Abs. 5 die Auswirkungen darzulegen, die die Überleitung auf die konkret vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben. Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird mitgeteilt, dass durch den einzelnen Beschäftigten der Überleitung innerhalb einer Frist von einem Monat widersprochen werden kann. Gleichzeitig ist dabei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass bei einem Widerspruch, sofern eine dem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch entsprechende Stelle nicht angeboten werden kann, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen ist.
2. Gemeinsam durch die Wohnen und Pflegen gGmbH und die Stadt werden die vom Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf einer Informationsveranstaltung über die Auswirkungen informiert.

§ 6 Personalakten

Im Zuge des Personalüberganges werden die erforderlichen Personalunterlagen der von diesem Vertrag erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse an die Wohnen und Pflegen gGmbH übergehen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, übereignet.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten Tatbestände der Personalüberleitung durch diesen Vertrag nicht geregelt, jedoch regelungsbedürftig sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Zusatzvereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
3. Allen überzuleitenden Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Personalüberleitungsvertrages (ohne Anlage 1 zu Teil III) rechtzeitig vor dem Stichtag auszuhändigen. Spätestens eine Woche vor dem Stichtag fertigt der Eigenbetrieb „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“ für die Einrichtungen eine Liste der in den jeweiligen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter/Innen, die dem Betriebsübergang noch nicht widersprochen haben und deren Arbeitsverhältnisse voraussichtlich zu übernehmen sind. Nach ihrer Fertigstellung wird diese Liste dem Vertrag angefügt und zum Bestandteil des Vertrages.
4. Aus den für den Personalübergang getroffenen Vereinbarungen können die übernommenen Beschäftigten unmittelbar Rechte ableiten, ohne dass es einer Änderung des Arbeitsvertrages bedarf.

Eigenbetrieb „S
Wohnen und Pflegen“ ↘ Seniorenwohnanlage und
Umwandlung
Pflegeheime“ in
gemeinnützige GmbH

Magdeburg,

Magdeburg,
.....

.....
Werner Pfeifer
Geschäftsführer der Wohnen und Pflegen
gGmbH

Anlagen Teil III:

Anlage 1 zu Teil III - Liste der Mitarbeiter/Innen

ENTWURF